

INHALT	SEITE
88. Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 25. Juni 2014	311
89. Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in der Kreisstadt Unna am 27.09.2020	313

88.

Bekanntmachung**Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna
vom 25. Juni 2014****Inhaltsübersicht**

Präambel.....
§ 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften.....
§ 18 Inkrafttreten	

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtanpassungsG vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b, ber.S. 204a), hat der Rat der Kreisstadt Unna am 01. Oktober 2020 die folgende Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25. Juni 2014 beschlossen:

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet der Kreisstadt Unna wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- Unna-Massen
- Unna-Billmerich
- Unna-Kessebüren
- Unna-Mühlhausen
- Unna-Lünern
- Unna-Hemmerde
- Unna-Afferde
- Unna-Königsborn
- Unna-Mitte

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den als Anlage beige- fügten Karten sowie eines fortgeführten ortsteilbezogenen Straßenverzeichnisses, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) – (6) bleiben unverändert

§ 18 Inkrafttreten

Die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 02. Oktober 2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 02.10.2020

In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 25. Juni 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 02.10.2020

In Vertretung

gez. Jens Toschläger
Erster Beigeordneter

89.

Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in
der Kreisstadt Unna am 27.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	49.634
Wähler/innen	18.030
Ungültige Stimmen	197
Gültige Stimmen	17.833

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach	Stimmen
1. Schuon, Katja 1974 Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	59423 Unna info@katjaschuon.de / -	8.806
2. Wigant, Dirk 1967 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	59425 Unna info@dirk-wigant.de / -	9.027

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Wigant, Dirk (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 9.027 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **02.11.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Unna, den 29.09.2020

Der Wahlleiter

gez. Kolter

Abl.KrStUN 26 – 89 / 02. Oktober 2020